jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1975/9/23 0292/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.09.1975

Index

Staatsbürgerschaft
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §59 Abs2 lita

Rechtssatz

Für eine gesonderte Gegenäußerung eines Bf ist ein Schriftsatzaufwand gesetzlich nicht vorgesehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1975:1975000292.X05

Im RIS seit

02.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

02.11.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at